

RS UVS Niederösterreich 2001/03/23 Senat-MI-01-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2001

Rechtssatz

Die Aussicht auf mögliche Posten ohne nähere Präzisierung insbesondere in terminlicher Hinsicht ist kein wichtiger Grund für einen Aufschub des Strafvollzuges.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at